



AMTSBLATT

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Gladbeck

Ausgabe 10/20

Freitag, 20. März 2020

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Integrationsratswahl am 13.09.2020

Am Sonntag, den 13.09.2020, findet die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Gladbeck zu wählenden Mitglieder statt.

Gem. § 11 der Wahlordnung der Stadt Gladbeck für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder vom 19.02.2020 (IntegrationsratsWahlO) fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Integrationsratswahl auf.

Berechtigt zur Einreichung von Wahlvorschlägen sind Gruppen von Wahlberechtigten und/oder Bürgerinnen und Bürger (Listenwahlvorschläge) und einzelne wahlberechtigte Personen sowie Bürgerinnen und Bürger (Einzelbewerber/innen).

Jede wahlvorschlagsberechtigte Person kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Als Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber können Wahlberechtigte sowie Bürgerinnen und Bürger der Stadt Gladbeck benannt werden, die die Wählbarkeitsvoraussetzungen nach § 9 IntegrationsratsWahlO erfüllen und der Benennung schriftlich zustimmen. Die Zustimmung ist unwiderruflich und beinhaltet gleichzeitig die Versicherung, dass für keinen anderen Wahlvorschlag die Zustimmung zur Benennung als Bewerber/in abgegeben wurde. Für Listenwahlvorschläge kann das Instrument der Stellvertretung vorgesehen werden.

Die Wahlvorschläge sind gem. § 11 Abs. 9 IntegrationsratsWahlO bis spätestens

Donnerstag, 16. Juli 2020¹, 18.00 Uhr,

beim Wahlleiter der Stadt Gladbeck, Wahlbüro, Altes Rathaus, Zimmer 319, Willy-Brandt-Platz 2, 45964 Gladbeck, einzureichen. Sie müssen auch bei postalischer Übersendung bis zu diesem Zeitpunkt eingegangen sein.

¹ 59. Tag vor der Wahl

Die Einreichungsfrist ist eine Ausschlussfrist.

Ich empfehle, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen sind im Wahlbüro erhältlich und stehen zusätzlich auf der Homepage der Stadt Gladbeck zum Download bereit.

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 20 Wahlberechtigten unterstützt sein. Die Unterstützungsunterschriften sind persönlich und handschriftlich abzugeben. Wahlberechtigte dürfen mit ihrer Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig. Die Unterstützung eines Wahlvorschlages durch die wahlberechtigte Wahlbewerberin oder den wahlberechtigten Wahlbewerber ist zulässig. Keine Unterstützungsunterschriften müssen beigebracht werden für Wahlvorschläge von Wahlvorschlagsträgern, die in der laufenden Wahlperiode ununterbrochen im Integrationsrat vertreten sind.

Listenvorschläge müssen von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzen und die Benennung und Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist. Wahlvorschlagsträger, die in der laufenden Wahlperiode ununterbrochen im Integrationsrat vertreten sind, sind von der Nachweisführung eines nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstandes befreit.

§ 11 IntegrationsratsWahlO bestimmt näher Inhalt und Form der Wahlvorschläge. Er ist ebenso wie die §§ 7, 8 und 9 der IntegrationsratsWahlO als Anlage beigelegt und Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Anlage

Gladbeck, den 19.03.2020

Ulrich Roland
- Wahlleiter -

Anlage zur Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Integrationsratswahl am 13. September 2020

Auszug aus der Integrationsratswahlordnung der Stadt Gladbeck

§ 7 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt ist mit Ausnahme der in § 8 bezeichneten Personen, wer
- a) nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
 - b) eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
 - c) die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
 - d) die deutsche Staatsangehörigkeit gem. § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626), erworben hat.

Wahlberechtigte Personen gem. Buchstabe c) und d) müssen sich bis zum 12. Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über die Wahlberechtigung zu führen.

- (2) Darüber hinaus muss die Person am Wahltag
- a) 16 Jahre alt sein,
 - b) sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
 - c) mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in der Stadt Gladbeck ihre Hauptwohnung haben.

§ 8 Wahlrechtsausschluss

Nicht wahlberechtigt sind Ausländer,

- a) auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Absatz 2, Nummer 2 und 3 keine Anwendung findet oder
- b) die Asylbewerber sind.

§ 9 Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten sowie alle Bürger der Stadt Gladbeck, die
- am Wahltag 18 Jahre alt sind und
 - mindestens seit 3 Monaten vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

- (2) Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

§ 11 Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlleiter fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf. Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten und/oder Bürgern (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie einzelnen Bürgern (Einzelbewerber) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

- (2) Als Wahlbewerber können alle in § 9 definierten Personen benannt werden, sofern sie ihre Zustimmung schriftlich erteilt haben; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Für die Wahlvorschläge nach Listen kann das Instrument der Stellvertretung vorgesehen werden. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt sich nach der Reihenfolge der Liste, so dass an die Stelle des verhinderten gewählten Bewerbers der jeweils Listennächste tritt.

- (3) Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist. Wahlvorschlagsträger, die in der laufenden Wahlperiode ununterbrochen im Integrationsrat vertreten sind, sind von der Nachweisführung eines nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstandes befreit.
- (4) Jeder Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum, Geburtsort, Beruf, E-Mail-Adresse oder Postfach und die Anschrift der Hauptwohnung des Wahlbewerbers/der Wahlbewerber enthalten.
- (5) Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenwahlvorschlag" oder als "Einzelbewerber" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlags versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
- (6) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.

- (7) Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 20 Wahlberechtigten unterstützt sein. Unterschriften sind persönlich und handschriftlich abzugeben. Jeder Wahlberechtigte darf mit seiner Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig. Die Unterstützung eines Wahlvorschlages durch den wahlberechtigten Wahlbewerber ist zulässig. Keine Unterstützungsunterschriften müssen beigebracht werden für Wahlvorschläge von Wahlvorschlagsträgern, die in der laufenden Wahlperiode ununterbrochen im Integrationsrat vertreten sind.
- (8) Für das Wahlvorschlagsverfahren sind die Formblätter zu verwenden, die das Wahlbüro bereithält.
- (9) Wahlvorschläge können bis zum 59. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, beim Wahlleiter eingereicht werden. Der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor.
- (10) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 47.Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gilt § 18 Absatz 3 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (11) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter grundsätzlich mit den in Abs. 4 genannten Merkmalen bekanntgemacht; allerdings ist statt des Geburtsdatums jeweils nur das Geburtsjahr und statt der vollständigen Anschrift sind der Wohnort mit Postleitzahl und die E-Mail-Adresse oder das Postfach der Bewerber anzugeben.

Amtsblatt der Stadt Gladbeck, Herausgeber: Der Bürgermeister

Redaktion und Vertrieb: Geschäftsstelle Rat und Bürger, Rathaus, 45964 Gladbeck, Telefon 99-2748, FAX 99-1010. Hier ist das Amtsblatt kostenlos erhältlich. Die regelmäßige Zustellung durch die Post erfolgt gegen Vorauszahlung einer Vertriebskostenpauschale von jährlich 10,23 Euro zum 15. November des jeweils vorausgehenden Jahres.

Jeder Einwohner kann sich gemäß § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck zu den in dieser Ausgabe behandelten bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt Gladbeck innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erscheinen der Ausgabe schriftlich äußern.